

# RS OGH 1955/9/14 1Ob562/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1955

## Norm

ZPO §527 Abs2 B4

## Rechtssatz

Ein Aufhebungsbeschuß des Rekursgerichtes ohne Rechtskraftvorbehalt ist auch dann unanfechtbar, wenn die Grundlage für eine neue Entscheidung schon durch eine vor Erlassung des aufgehobenen Beschlusses durchgeführte Verhandlung geschaffen wurde. Auch ist es gleichgültig, ob die Ergänzung wegen ungenügender Klärung des Sachverhaltes in tatsächlicher Beziehung oder ob sie infolge der abweichenden Rechtsansicht des Rekursgerichtes verfügt wurde.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 562/55

Entscheidungstext OGH 14.09.1955 1 Ob 562/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0044063

## Dokumentnummer

JJR\_19550914\_OGH0002\_0010OB00562\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)